STADT WALDKRAIBURG

Festlegung der Mindestgrößen

Präambel:

Die Stadt Waldkraiburg erlässt aufgrund §§ 1-4 sowie § 8 ff BauGB, Art. 91 BayBO und Art. 23 GO in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 als

SATZUNG.

Festsetzungen durch Text:

1) Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst alle Grundstücke des Stadtgebietes, die nicht in einem Bebauungsplan aufgenommen wurden (§ 34 BauGB). Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) werden von dieser Regelung nicht betroffen.

2) Mindestgrößen:

Neu zu bildende / bebauende Grundstücke dürfen eine Mindestgröße von

400 qm bei freistehenden Einzelhäusern, 300 qm bei Doppelhaushälften, Reiheneckhäusern und 200-220 qm bei Reihenmittelhäusern

einschließlich Garagen, Carports, Stellplätzen und privaten Zufahrten nicht unterschreiten.

3) Wohneinheitenbeschränkung:

Bei Einzelhäusern ist die Zahl der zulässigen Wohneinheiten auf eine Hauptwohnung und eine Einliegerwohnung, begrenzt auf 60 % der Fläche der Hauptwohnung, beschränkt."

4) Gestaltung der Grundstücksflächen:

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind zu begrünen. Befestigte Flächen müssen so wasserdurchlässig sein, dass eine Versickerung der Oberflächenwasser an Ort und Stelle möglich ist.

5) Ausnahmen:

In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Stadt Waldkraiburg, 13.03.2002

<u>BEGRÜNDUNG</u>

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94, Festlegung der Mindestgrößen

Ziel der Planung:

zur eindeutigen Definition des verwendeten Rechtsbegriffes "Einzelhaus" wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 "Festlegung der Mindestgrößen" beschlossen.

Waldkraiburg, 13.03.2002

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan Nr. 94, 1. Änderung, Festlegung der Mindestgrößen

1. ÄNDERUNGSBESCHLUSS:

Die Stadt Waldkraiburg hat in der Sitzung vom 13.03.2002 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ---- ortsüblich bekannt gemecht.

Waldkraiburg, 08.10.2002

S. Klika

1. Bürgermeister

2. AUSLEGUNG:

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.03.2002 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.08.2002-03.09.2002 öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Dies wurde am 24.07.2002 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen währen der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Waldkraiburg, 08.10.2002

S. Klika

1. Bürgermeister

3. SATZUNG:

Die Stadt Waldkraiburg hat mit Beschluss des Planungs- und Bauausschusses vom 25.09.2002 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 BayBO als Satzung beschlossen.

Waldkraiburg, 08.10.2002

S. Klika

1. Bürgermeister

4. BEKANNTMACHUNG:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte durch Aushang an die Amtstafel am 09.10.2002. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in der Geschäftsstelle der Stadt Waldkraiburg zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1+2 und Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Waldkraiburg, 08.10.2002

S. Klika

1. Bürgermeister